

Geschäftsverzeichnissnr. 2329
Urteil Nr. 22/2003 vom 12. Februar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 17. Juli 1991 geltenden Fassung sowie auf Artikel 22 derselben koordinierten Gesetze, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 102.425 vom 8. Januar 2002 in Sachen des Belgischen Staates gegen X, dessen Ausfertigung am 24. Januar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 21 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, in der vor dessen Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 geltenden Fassung, was die Entschädigungspension für den hinterbliebenen Ehegatten einer invaliden Militärperson betrifft, und Artikel 22 derselben koordinierten Gesetze, ersetzt und abgeändert durch die Artikel 9 Nr. 1 und 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, in Verbindung mit einerseits Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1958 zur Gewährung, unter bestimmten Bedingungen, einer Pension an Witwen, die sich nach dem schadenstiftenden Ereignis verheiratet haben mit einem Anspruchsberechtigten der Gesetze bezüglich der Entschädigungspensionen, zur Einführung einer Kriegsteilnehmerrente und einer Kriegsgefangenschaftsrente zugunsten der Kriegsteilnehmer, der politischen Häftlinge und der Kriegsgefangenen des Krieges 1940-1945 und zur Durchführung gewisser Anpassungen bezüglich der Ehrenstreifen, abgeändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetzgebung bezüglich der Kriegspensionen und –renten, und der Gesetzgebung bezüglich der Ruhestandspensionen der Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors, durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Juli 1976 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetzgebung bezüglich der Kriegspensionen und –renten und der als Pension geltenden Beihilfe für gewisse ehemalige Militärpersonen und zur Anpassung der Gesetzgebung bezüglich vorgenannter Pensionen und Renten an einige abgeänderte Artikel des Zivilgesetzbuches und des Gerichtsgesetzbuches, und durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, und andererseits Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1982 zur Abänderung der Pensionsregelung der Kriegswitwen, abgeändert durch die Artikel 23 Nr. 3 und 27 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer, wie auch durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Mai 1998 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Kriegspensionen und –renten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die vorgenannten Bestimmungen nicht die gleiche Pension dem hinterbliebenen Ehegatten eines vor dem 1. Januar 1982 verstorbenen Kriegsinvaliden gewähren, je nachdem, ob die Ehe vor oder nach dem schadenstiftenden Ereignis, auf das die Invalidität zurückzuführen ist, geschlossen wurde? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die beanstandeten Bestimmungen

B.1.1. Die Artikel 21 und 22 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, auf die sich die präjudizielle Frage bezieht, lauteten in der Fassung, wie sie durch die in dieser Frage genannten Bestimmungen formuliert wurden, folgendermaßen:

« Art. 21. Der hinterbliebene Ehegatte einer Person, der der Vorteil von Titel I zugute kommt, kann eine Pension beanspruchen, wenn ihre Ehe vor dem auf den Dienst oder die erbrachten Leistungen zurückzuführenden schadenstiftenden Ereignis geschlossen wurde und wenn festgestellt wurde, daß der Tod des Ehegatten die unmittelbare Folge des angeführten schadenstiftenden Ereignisses ist.

Art. 22. § 1. Der jährliche Betrag der Pension im Sinne von Artikel 21 wird auf 351.836 Franken festgelegt.

§ 2. Mit Ausnahme des Falles, in dem das Opfer aufgrund des schadenstiftenden Ereignisses oder innerhalb von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden Ereignis an den Folgen einer Verwundung, eines Traumas oder eines Unfalls im Sinne von Artikel 4 gestorben ist, können die Kommissionen für Entschädigungspensionen den in § 1 festgelegten Betrag auf 229.532 Franken reduzieren, wenn sie den Sachverhalt der Angelegenheit dahingehend beurteilen, daß der Tod in Wirklichkeit zu mindestens fünfundzwanzig Prozent auf andere, nach dem schadenstiftenden Ereignis eingetretene Umstände zurückzuführen ist. Die Pension wird obligatorisch auf diesen Betrag reduziert, wenn der Tod später als fünfzehn Jahre, aber vor Ablauf von fünfundzwanzig Jahren nach dem schadenstiftenden Ereignis eintritt.

Wenn der Tod zu mindestens fünfzig Prozent auf andere Umstände zurückzuführen ist oder nach mehr als fünfundzwanzig Jahren nach dem schadenstiftenden Ereignis eintritt, wird der in § 1 festgelegte Betrag auf 153.016 Franken reduziert. »

B.1.2. In der präjudiziellen Frage werden die beiden obengenannten Bestimmungen in Verbindung mit zwei anderen Bestimmungen gelesen, die durch den Staatsrat in dem Wortlaut in Erwägung gezogen werden, in dem sie durch die in der präjudiziellen Frage genannten Bestimmungen formuliert worden sind.

Die erste Bestimmung ist Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1958 « zur Gewährung, unter bestimmten Bedingungen, einer Pension an Witwen, die sich nach dem schadenstiftenden Ereignis verheiratet haben mit einem Anspruchsberechtigten der Gesetze bezüglich der Entschädigungspensionen, zur Einführung einer Kriegsteilnehmerrente und einer Kriegsgefangenenschaftsrente zugunsten der Kriegsteilnehmer, der politischen Häftlinge und der Kriegsgefangenen des Krieges 1940-1945 und zur Durchführung gewisser Anpassungen bezüglich der Ehrenstreifen ». In dieser Formulierung bestimmte dieser Artikel:

« Art. 1. § 1. Ihre Rechte auf eine Pension in Höhe von jährlich 52.068 Franken können geltend machen:

1. die Witwen, die eine in den Artikeln 49, 50 und 51 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen sowie in den Artikeln 2 und 57 § 1 derselben koordinierten Gesetze genannte Person geheiratet haben und die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 dieser Gesetze haben beanspruchen können, unter der Bedingung, daß die Ehe entweder innerhalb von fünf Jahren ab der Rückkehr des Ehegatten nach Hause oder, wenn sie nicht innerhalb der o.a. Frist eingegangen wurde, vor dem 1. Juli 1961 geschlossen wurde.

In diesem letzten Fall erhält die Witwe, die nach dem 28. September 1950 geheiratet hat, den Vorteil der Pension erst ab dem ersten Tag des dem Monat ihres 45. Geburtstags folgenden Monats;

2. die Witwen, die spätestens fünf Jahre nach dem schadenstiftenden Ereignis eine der in dem durch das Gesetz vom 26. Juli 1952 ersetzten Artikel 57 § 2 derselben Gesetze genannten Personen geheiratet haben;

3. die Witwen, die eine Militärperson, die am Feldzug in Korea teilgenommen hat, innerhalb von fünf Jahren nach deren Rückkehr nach Belgien und spätestens am 17. Juli 1960 geheiratet haben.

§ 2. Die Witwe muß beweisen:

1. daß, wenn dies nicht früher anlässlich eines durch den Verstorbenen eingereichten Antrags auf Invaliditätspension anerkannt worden ist, die Verwundung, die Krankheit oder deren Verschlimmerung, die sie für den Tod ihres Ehegatten verantwortlich macht, auf den Dienst, die Gefangenschaft oder die erbrachten Dienstleistungen im Sinne von Artikel 2 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen zurückzuführen ist;

2. daß es einen vollständigen oder teilweisen Kausalzusammenhang gibt zwischen besagter Verwundung, besagter Krankheit oder deren Verschlimmerung und dem Tod.

§ 3. Die in diesem Artikel vorgesehene Pension kann nicht beansprucht werden von:

Witwen, deren Ehe nicht mindestens ein Jahr bestanden hat.

§ 4. Die in Artikel 45 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen vorgesehenen Kommissionen entscheiden über die auf der Grundlage des vorliegenden Artikels eingereichten Pensionsanträge.

Wenn sie feststellen, daß andere Umstände, die sich nach dem schadenstiftenden Ereignis ergeben haben, zu fünfundzwanzig oder fünfzig Prozent zu den wesentlichen Todesursachen beigetragen haben, reduzieren sie die Pension um fünfundzwanzig bzw. fünfzig Prozent. Diese Reduzierungen werden von Amts wegen vorgenommen, wenn der Tod fünfzehn bzw. fünfundzwanzig Jahre nach dem schadenstiftenden Ereignis eintritt.

§ 5. Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 24 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, der durch den einzigen Artikel des Gesetzes vom 22. Dezember 1949 ergänzt wurde. »

Bei der zweiten Bestimmung handelt es sich um Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Juni 1982 zur Abänderung der Pensionsregelung der Kriegswitwen, der in der in Erwägung gezogenen Formulierung folgendermaßen lautete:

« Art. 15. § 1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

§ 2. [...]

§ 3. Die Ehegatten und Waisen der in Artikel 1 genannten und nach dem 1. Januar 1982 verstorbenen Invaliden können unter Berufung auf diesen Invaliden nicht die Kriegspension beanspruchen, die in den koordinierten Gesetzen über die Militärpensionen, in den koordinierten Gesetzen über die Entschädigungspensionen, im Gesetz vom 24. April 1958 oder im Gesetz vom 8. Juli 1970 vorgesehen ist; nichtsdestoweniger bleibt der Vorteil der in Artikel 24 der koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen oder in Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1970 vorgesehenen Pension den nicht wiederverheirateten Ehegatten und den Waisen erhalten. »

In Hinsicht auf den Gegenstand des Behandlungsunterschieds

B.2.1. Der obengenannte Artikel 21 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze, der den hinterbliebenen Ehegatten einer invaliden Militärperson das Recht auf eine Pension einräumte, und zwar vor allem unter der Voraussetzung, daß die Eheschließung vor dem zur Invalidität führenden Ereignis stattfand, wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 dahingehend abgeändert, daß die Voraussetzung einer vor dem schadenstiftenden Ereignis geschlossenen Ehe aufgehoben wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1133-1, S. 2), indem dieser Artikel wie folgt formuliert wurde:

« Art. 21. Der überlebende Ehegatte einer Person, die den Vorteil von Titel I genießen kann, kann eine Pension unter der Voraussetzung beanspruchen, daß der Tod des Ehegatten als unmittelbare Folge des angeführten schadenstiftenden Ereignisses anerkannt wird.

Wenn die Eheschließung nach dem schadenstiftenden Ereignis stattfand, ist der erste Absatz nur anwendbar, insofern die Ehe weniger als zehn Jahre nach dem schadenstiftenden Ereignis geschlossen wurde und ihre Dauer mindestens ein Jahr betragen hat. »

B.2.2. Der so abgeänderte Text von Artikel 21 macht keinen Unterschied zwischen den hinterbliebenen Ehegatten von invaliden Militärpersonen in Friedenszeiten und den hinterbliebenen Ehegatten von invaliden Militärpersonen in Kriegszeiten. Der Staatsrat, der seinem Verweisungsurteil die Vorarbeiten zum Gesetz vom 17. Juli 1991 zugrunde legt, ist aber der Auffassung, daß sich Artikel 1 dieses Gesetzes zur Abänderung dieses Artikels 21 nur auf die hinterbliebenen Ehegatten von invaliden Militärpersonen in Friedenszeiten bezieht.

Daraus ergibt sich, daß in dieser Interpretation die Voraussetzung der vor dem schadenstiftenden Ereignis geschlossenen Ehe hinsichtlich der hinterbliebenen Ehegatten von invaliden Militärpersonen in Kriegszeiten aufrechterhalten wurde.

B.2.3. Das Gesetz vom 24. April 1958 und das Gesetz vom 4. Juni 1982 - letzteres verlangt nicht, im Gegensatz zu den Gesetzen von 1948 und 1958, den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem der Invalidität zugrunde liegenden Kriegereignis und dem Tod - haben zwar das Recht auf eine Pension geöffnet, das nicht vom Datum der Eheschließung abhängig ist, aber der Staatsrat sagt im Verweisungsurteil, daß die in diesen Gesetzen vorgesehenen Leistungen nicht so hoch sind wie die in den koordinierten Gesetzen vom 5. Oktober 1948 vorgesehenen Leistungen und daß darüber bei den Parteien auch Einigkeit herrscht.

B.2.4. Insoweit Artikel 15 § 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1982 den Begünstigten dieses Gesetzes untersagt, die in den koordinierten Gesetzen vom 5. Oktober 1948 vorgesehene Pension in Anspruch zu nehmen, wenn der Invalide nach dem 1. Januar 1982 gestorben ist, hat er zwar - wie in der präjudiziellen Frage festgestellt wird - zur Folge, daß, unabhängig vom Datum der Eheschließung, in diesem Fall dem hinterbliebenen Ehegatten identische Leistungen eingeräumt werden, aber es wird in den beanstandeten Bestimmungen ein Behandlungsunterschied aufrechterhalten hinsichtlich der hinterbliebenen Ehegatten der

Invaliden in Kriegszeiten, die vor dem 1. Januar 1982 gestorben sind; diejenigen, deren Eheschließung vor dem zur Invalidität führenden Ereignis stattfand, beziehen kraft der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze eine höhere Pension als diejenigen, deren Eheschließung nach dem zur Invalidität führenden Ereignis stattfand und denen eine Pension kraft des Gesetzes vom 24. April 1958 zugesprochen wurde.

Zur Hauptsache

B.3.1. Die Gründe, die ohne Berücksichtigung des Datums der Eheschließung dazu geführt haben, daß den hinterbliebenen Ehegatten von invaliden Militärpersonen in Friedenszeiten (Gesetz vom 17. Juli 1991) und den hinterbliebenen Ehegatten von invaliden Militärpersonen in Kriegszeiten, die nach dem 1. Januar 1982 (Gesetz vom 4. Juni 1982) gestorben sind, die gleiche Pension bewilligt wird, sprechen dagegen, daß es für gerechtfertigt gehalten wird, daß aufgrund des Datums der Eheschließung hinsichtlich der hinterbliebenen Ehegatten von invaliden Militärpersonen in Kriegszeiten, die vor dem 1. Januar 1982 gestorben sind, der Behandlungsunterschied entsteht, der dem Hof zur Kontrolle vorgelegt wird; da die beanstandeten Bestimmungen dazu dienen, für den von den Militärpersonen (und ihren Anspruchsberechtigten) aufgrund des Krieges erlittenen Schaden zu entschädigen, bietet der Umstand, daß ihre Eheschließung vor oder nach dem schadenstiftenden Ereignis stattfand, das eine zu einer Entschädigungspension berechtigende Invalidität verursachte, keine Rechtfertigung dafür, ihren Anspruchsberechtigten ein unterschiedliches Schicksal vorzubehalten. Der Gesetzgeber hatte nämlich schon geurteilt, daß der Krieg, der zu dem die Invalidität verursachenden schadenstiftenden Ereignis geführt hat, zum Aufschub von Eheschließungen führen konnte und hatte deshalb den Betroffenen den Vorteil der im Gesetz vom 24. April 1958 vorgesehenen Pension eingeräumt:

« Wiederholte Male haben die Gruppierungen von Kriegsinvaliden und Anspruchsberechtigten eine Abänderung dieser Gesetzgebung zugunsten der Witwen, die nach dem schadenstiftenden Ereignis die Ehe mit einem Kriegsoffer eingegangen waren, beantragt.

Zur Unterstützung ihrer Forderung beriefen sie sich auf die Fälle, in denen die Verlobten von 1939-1940 etliche Jahre auf die Rückkehr eines Kriegsgefangenen gewartet hatten, bevor sie heiraten konnten.

Die Regierung urteilte, für eine Kategorie von Personen, deren Schicksal Würdigung verdient, auf diesen Wunsch eingehen zu können, indem sie zu deren Gunsten eine Pension vorsieht, wenn der Tod des Ehegatten auf den Krieg zurückzuführen ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1957-1958, Nr. 887/1, S. 2)

B.3.2. Zwar führt der Ministerrat an, daß das Gesetz vom 4. Juni 1982 - in dem kein Unterschied auf der Grundlage des Eheschließungsdatums vorgenommen wird -, indem es nicht länger die Voraussetzung des Nachweises eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Kriegsgeschehen und dem Tod aufrechterhält, eher darauf abzielt, dem hinterbliebenen Ehegatten ein Einkommen zu gewährleisten, als diesem Ehegatten die in den koordinierten Gesetzen von 1948 vorgesehene Entschädigung zu gewähren. Dennoch aber bleibt die Tatsache bestehen, daß dieses Gesetz die Regelung der koordinierten Gesetze für die Anspruchsberechtigten der Invaliden aufrechterhalten hat, die vor dem 1. Januar 1982 gestorben sind; der Umstand, daß es verschiedene Regelungen nebeneinander gibt, deren Anwendungsbedingungen (im vorliegenden Fall das vor oder nach 1982 liegende Todesdatum und der Kausalzusammenhang zwischen dem Kriegsgeschehen und dem Tod) oder Folgen unterschiedlich geregelt werden, ist nicht derart, daß der beanstandete Behandlungsunterschied damit gerechtfertigt werden kann.

B.3.3. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 der am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen, in der vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1991 geltenden Fassung, hinsichtlich der Entschädigungspension für den hinterbliebenen Ehegatten einer invaliden Militärperson, und Artikel 22 derselben koordinierten Gesetze, in der durch Artikel 9 Nr. 1 und Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1989 « zur Einführung neuer Maßnahmen zugunsten der Kriegsoffer » ersetzten und abgeänderten Fassung, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior